

Testamente können unerwünschte Erbengemeinschaften vermeiden

Viele, selbst ältere Menschen, treffen auf ihren Tod keine testamentarischen Regelungen so dass automatisch gesetzliches Erbrecht Anwendung findet. Hinterlässt der verstorbene Ehemann seine Ehefrau und zwei Kinder, entsteht kraft Gesetzes eine Erbengemeinschaft in der die Ehefrau in der Zugewinnngemeinschaft mit $\frac{1}{2}$ und die Kinder zu je $\frac{1}{4}$ beteiligt sind.

Tritt eine Mehrheit von Erben die Gesamtrechtsnachfolge eines Erblassers an, entsteht interessenbedingt oft großes Konfliktpotential. Die hinterbliebene Ehefrau ist in der Regel an dem Erhalt des von ihr bewohnten Hauses interessiert, die Kinder benötigen oft die gerade hierin steckende Liquidität zur Finanzierung eigener Ziele. Das Druckpotential des Kindes auf die Mutter ist erheblich, da jeder Erbe zu jeder Zeit die Auseinandersetzung der Gemeinschaft auch gegen den Willen der anderen Beteiligten verlangen kann. Dieser kann hierzu die Teilungsversteigerung beim zuständigen Amtsgericht beantragen.

Neben den wirtschaftlichen Nachteilen wird aber gerade der familiäre Frieden durch Erbengemeinschaften bedroht. Der Testierende kann jedoch auf vielfache Weisen obige Probleme entschärfen oder gänzlich beseitigen soweit er zu Lebzeiten seine Vermögensweitergabe durch kluge Testamente, wie durch lebzeitige Übertragungen, professionell mit einem kompetenten Fachanwalt für Erbrecht regelt.

Dr. Achim Schmitt

Fachanwalt für Erbrecht